

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Feststellungen über die Kapitalerhöhung nach der
Kapitalherabsetzung gemäss Art. 653q OR -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates hat heute eine Verwaltungsratssitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtet .

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Verwaltungsräte sind anwesend:

,
;
;

- damit ist der Verwaltungsrat vollzählig anwesend und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit, dass der Verwaltungsrat den Beschluss der Generalversammlung vom über eine Wiedererhöhung des Aktienkapitals im Sinne von Art. 653q OR um CHF auf CHF ausgeführt hat.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom über die Kapitalherabsetzung um CHF auf CHF mit Wiedererhöhung des Aktienkapitals um CHF auf CHF ;
- Protokoll des Verwaltungsratsbeschlusses vom über die Festsetzung des Ausgabebetrages;
- Zeichnungsscheine gemäss Art. 652 OR über die vollständige Zeichnung des neu ausgegebenen Aktienkapitals;
- Prospekt gemäss Art. 35 ff. FIDLEG vom ;
- schriftliche Bescheinigung vom der , als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Bank, über die Hinterlegung von CHF zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft. Diese Hinterlage dient zur

[Variante: Vollliberierung]

vollständigen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen;

[Variante: Teilliberierung]

teilweisen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen, nämlich zur Liberierung von:

- a) Aktien des Zeichners zu %
- b) Aktien des Zeichners zu %;

- Kapitalerhöhungsbericht des Verwaltungsrates gemäss Art. 652e OR vom ;
- Prüfungsbestätigung gemäss Art. 652f Abs. 1 OR vom des zugelassenen Revisors , wonach der Bericht des Verwaltungsrates vollständig und richtig ist.

[Bemerkung: Keine Prüfungsbestätigung ist erforderlich, wenn die Einlage auf das neue Aktienkapital in Geld erfolgt, das Aktienkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden (Art. 652f Abs. 2 OR). Sachübernahmen müssen nicht beachtet werden; es handelt sich hierbei um ein redaktionelles Versehen.]

III.

Aufgrund dieser Belege stellt der Verwaltungsrat einstimmig fest, dass

1. sämtliche neu ausgegebenen Aktien gültig gezeichnet sind;
2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
3. die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind;
4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten;
5. ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben.
6. *[falls die Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Aktienkapitals: die geleisteten Einlagen entsprechen, aufgrund des Umrechnungskurses per EUR 1.00 = CHF 1. , dem Betrag von CHF . Dieser Umrechnungskurs entspricht dem Devisenmittelkurs der .]*

IV.

Der Verwaltungsrat beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art. „ “

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

[Bemerkung: Der Verwaltungsrat muss die Statuten nicht anpassen, sofern die Anzahl und der Nennwert der Aktien sowie der Betrag der darauf geleisteten Einlagen unverändert bleiben (Art. 653q Abs. 3 OR).]

V.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 652g Abs. 2 OR, dass ihr die in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

VII.

Die Gesellschaft hat die vorstehende Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrates rechtzeitig beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, vgl. Art. 650 Abs. 3 OR.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....